

Namen von Schulverordneten darauf sehen sollten, ob diejenigen Kinder, welche auf Kosten des Armenfonds in den Parochialschulen Unterricht erhalten, denselben auch wirklich benutzen, um auf solche Weise die Richtigkeit der monatlichen Liquidationen der Schullehrer attestiren zu können. Sie sollten ferner die Eltern derjenigen Kinder, welche die Schule nicht regelmäßig besuchen, zur Ordnung anhalten, auch die Beschwerden der Eltern und Lehrer gegeneinander in erster Instanz annehmen, und so viel als möglich ausgleichen. Allein die Erfahrung hat späterhin gelehrt, daß es zweckmäßiger sey, den Armen-Kommissionen, als solchen, dieß Geschäft zu überweisen, und ihnen dagegen zu überlassen, eines ihrer Mitglieder speziell mit der Schul-Aufsicht zu beauftragen. Wenn nämlich dieses Mitglied, was nicht selten geschieht, Veranlassung findet, die Eltern wegen unregelmäßigen Schulbesuchs ihrer Kinder zur Verantwortung zu ziehen, so macht nicht nur die desfallsige Ermahnung einen tiefern Eindruck, indem sie bei Gelegenheit der Monats-Konferenz in Gegenwart der ganzen Kommission geschieht, sondern letztere hat auch Mittel, ihren Worten Nachdruck zu geben, sofern der Vorgesforderte außerdem noch Unterstützung aus dem Armenfonds bezieht. Es wird daher gegenwärtig in den Fällen, wo einer der Herren Schulverordneten seiner sonstigen Verhältnisse wegen Entlassung wünscht, der Armen-Kommission, in deren Bezirk die betreffende Schule liegt, die Kontrolle des Schulbesuchs übertragen.